

ÖFFENTLICHE VORLAGE DES FACHBEREICHS RECHNUNGSPRÜFUNG

Amt/Eigenbetrieb:

14 Fachbereich Rechnungsprüfung

Beteiligt:

Betreff:

Jahresbericht 2021 der Antikorruptionsstelle beim Fachbereich Rechnungsprüfung

Beratungsfolge:

24.05.2022 Rechnungsprüfungsausschuss

Beschlussfassung:

Rechnungsprüfungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den Bericht des Fachbereichs Rechnungsprüfung zur Kenntnis.

Begründung

Der beigefügte Bericht des Antikorruptionsbeauftragten gibt Auskunft über die Antikorruptionsarbeit im Jahre 2021.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez.

Christina Borrmann
Leiterin des Fachbereichs Rechnungsprüfung

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Leiterin FB 14

Gesehen:

Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: Anzahl:

Jahresbericht 2021

der Antikorruptionsstelle beim Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Hagen

vom 12.04.2022

Antikorruptionsbeauftragter:
Martin Schinner - 14/2

Tel. 02331/207-2262
antikorruptionsstelle@stadt-hagen.de

1. Organisation der Antikorruptionsstelle

Die Antikorruptionsstelle im Fachbereich Rechnungsprüfung wurde auf Grundlage eines Ratsbeschlusses im Jahr 2012 eingerichtet. Ihre Leitung obliegt der Fachbereichsleiterin, die Sachbearbeitung erfolgt durch den Antikorruptionsbeauftragten im Umfang einer halben Stelle.

2. Grundlagen der Antikorruptionsarbeit

Die Verpflichtung der Kommunen zur Korruptionsprävention ist im Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW, KorruptionsbG) verankert. Demnach sind die korruptionsgefährdeten Bereiche in den öffentlichen Stellen und die entsprechenden Arbeitsplätze intern festzulegen und dem Grad der jeweils gegebenen Korruptionsgefährdung entsprechende Maßnahmen zur Prävention zu treffen (§ 19 KorruptionsbG).

3. Hinweisgeberschutz

Mit Wirkung zum 18.12.2021 sind Teilbereiche der EU-Richtlinie 2019/1937 zum Hinweisgeberschutz rechtswirksam geworden. Auch die Stadt Hagen ist als öffentliche Arbeitgeberin verpflichtet, vertrauliche Meldewege zu ermöglichen und Meldungen vertraulich zu bearbeiten, ohne dass den Hinweisgebenden dadurch Repressalien drohen.

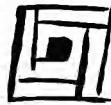
Zum jetzigen Zeitpunkt steht die Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht noch aus. Mit der Umsetzung wird eine Konkretisierung der geschützten Rechtsgebiete und des Meldeverfahrens erwartet.

Die Stadtverwaltung Hagen hat in einem ersten Schritt die Antikorruptionsstelle beim Fachbereich Rechnungsprüfung um die Funktion einer internen Meldestelle im Sinne der EU-Richtlinie erweitert und die Möglichkeit, Meldungen ohne Einhaltung des Dienstwegs vorzunehmen, in die Dienstanweisung Korruptionsprävention mit aufgenommen. Weitere Anpassungen sollen nach Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht vorgenommen werden.

4. Bericht über die Arbeit des Antikorruptionsbeauftragten

Pandemie- und hochwasserbedingt konnte die Antikorruptionsarbeit auch in 2021 nur mit Einschränkungen durchgeführt werden. Schulungen in Präsenz waren nach wie vor nicht möglich. Die vorgesehene Aktualisierung des Korruptionsgefährdungsatlas in den als überdurchschnittlich gefährdet eingestuften Bereichen musste verschoben werden.

Aufgrund einer Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes im September 2021 wurde der Aufbau des Korruptionsgefährdungsatlas überarbeitet. Dabei wurden Erfahrungen und Erkenntnisse anderer Behörden aus dem Arbeitskreis Antikorruption einbezogen. Im Ergebnis wurde der bisherige Ansatz, dass korruptionsmindernde Maßnahmen das Korruptionsrisiko einer Stelle verringern, durch die Maßgabe ersetzt, dass eine Stelle unabhängig von getroffenen Präventionsmaßnahmen korruptionsgefährdet bleibt und diese Maßnahmen lediglich als Kompensation eines fortbestehenden Risikos zu werten sind. Das geänderte Verfahren wird bei künftigen Neubewertungen angewandt.



4.1. Bereiche Politik und Öffentlichkeit

Im Berichtszeitraum haben sich drei Bürgerinnen und Bürger an die Antikorruptionsstelle gewandt und Ungleichbehandlungen durch Verwaltungsentscheidungen reklamiert. Die Vorwürfe haben sich jeweils als unbegründet erwiesen.

Hinweise aus dem Bereich Politik und Gremien sind nicht eingegangen.

4.2. Bereich Stadtverwaltung

Der überwiegende Teil der Anfragen, die an die Antikorruptionsstelle herangetragen wurden, betraf die Zulässigkeit der Annahme von Vergünstigungen, z.B. im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021. Gegen zwei städtische Mitarbeiter wurden durch Dritte Korruptionsvorwürfe erhoben. Während sich in einem Fall der Verdacht als unbegründet erwiesen hat, ist der zweite Fall noch bei den Strafverfolgungsbehörden anhängig.

5. Fazit/Ausblick

Die Antikorruptionsarbeit wurde im Jahr 2021 unter den gegebenen Rahmenbedingungen bestmöglich fortgesetzt. Es besteht ein Aufholbedarf bei der Aktualisierung des Gefährdungsatlas und der Durchführung von Schulungen, z.B. für neueeingestellte Dienstkräfte.

Presseinformationen ist zu entnehmen, dass die Bundesregierung die Einbringung eines Gesetzes zum Hinweisgeberschutz in den Bundestag noch vor der Sommerpause 2022 plant. Sofern das Gesetz beschlossen wird, sind u.a. konkrete Anforderungen an interne Meldestellen mit anonymer Kontaktaufnahmefunktion zu erwarten. Die Antikorruptionsstelle hat eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe zur Umsetzung der anstehenden Anforderungen initiiert.